

Unternehmens stehende Verfasser der Festschrift sagt in dieser Beziehung: „Unser gemeinsames Bestreben war in erster Linie auf die Erhöhung des Umsatzes gerichtet. Das war jedoch nur durch Gewinnung neuer Mitglieder möglich. Um den Verein zum Gegenstand der Unterhaltung in Behörden und Haus zu machen, und so die Allgemeinheit für das Unternehmen zu interessieren, wurden die seltsamsten Geschäfte gemacht. Vor allen Dingen wurde eine Zeitung gegründet, die zum ersten Male am 15. Januar 1904 erschien.“ Weiter heisst es: „Es ist richtig, ich habe ohne Rücksicht auf die Zwirnsfäden der Bedenklichkeit das für die Entwicklung des Vereins einmal für richtig Erkannte energisch durchgeführt. Grosses gelingt nimmer beim Rücksichtnehmen, bei dem verfluchten Sichanbequemen... Und Grosses ist hier, das kann ohne Selbstüberhebung behauptet werden, geleistet worden. Aus einem bankrotten Unternehmen ist in 8½ Jahren ein zu den grössten Beamtenunternehmungen Deutschlands zu rechnendes Geschäft mit einem Dreimillionenumsatz gemacht, das in 24 Betriebsstellen 128 Angestellte beschäftigt, ... das 17000 Familien auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten erhebliche Vorteile verschafft.“ Ueber Leistungen im einzelnen heisst es dann weiter: „Lieferten wir dem Beamtenhaushalt die Nahrungsmittel unter Rückgewähr des Reingewinnes, so ergab sich von selbst die Aufgabe, für Verbilligung der vielen Artikel zu sorgen, die das Leben sonst noch fordert. Diese Aufgabe ist nach jahrelanger Arbeit vollständig gelöst worden. Ueber 500 Firmen aller Branchen, 68 Zahnärzte und Dentisten, sowie 14 Zeitungen gewähren unseren Mitgliedern Rabatt... In welchem Masse von dieser Einrichtung des Vereins Gebrauch gemacht wird, geht daraus hervor, dass allein die Firma Rudolf Herzog für das Jahr 1911/12 35000 Mk. Rabatt an uns abführte. Die Summe, die durch die Rabattabkommen den Mitgliedern zufließt, kann nicht genau angegeben, aber auf 200000 Mk. pro Jahr beziffert werden.“

Auch über die Zwirnsfäden der Bedenklichkeit, von denen der Verfasser spricht, gibt die Festschrift näheren Aufschluss. Er schreibt: „Das Leben erheischende Geschäft wurde über den toten Buchstaben gestellt und das Einkauf ohne Rücksicht auf den § 40 des Statutes da erleichtert, wo es unbedenklich erschien. Vor allen Dingen aber wurde ein neues Unternehmen eingeleitet. ... Herr Wollner trat wieder ein (der kaufmännische Direktor des Konsumvereins. Red.) und nun wurde rücksichtslos alles darangesetzt, das Geschäft zu heben, vor allen Dingen das oben erwähnte Unternehmen, das schon lange geplant war, durchgeführt. Es galt zu zeigen, dass wir ebenso leistungsfähig wie der bekannte grosse Konkurrent auf unserem Gebiete waren. Es ist das sogen. Behördengeschäft gemeint, das gleichzeitig auf einem Gebiet werbend wirken sollte, wo Aufnahmeberechtigte in grosser Zahl zusammensitzen. Dieses Ziel konnte jedoch nur durch den unterschiedslosen Verkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder erreicht werden. Zu Hilfe kam uns eine Auslegung des § 8, Abs. 4, des Genossenschaftsgesetzes in der Ausgabe vom Jahre 1903 des Werkes von Parisius und Crüger, S. 144. Gestützt hierauf, brachten wir in der Sitzung vom 16. März die Sache zur Kenntnis der Generalversammlung und förderten die bereits arbeitende Abteilung in jeder Weise. Der Rückgang im Umsatz der Filialen war zwar im Augenblick nicht aufzuhalten. Dafür ging das neue Geschäft dank der unermüdlichen Tätigkeit und Geschicklichkeit des Herrn Wollner vortrefflich und brachte auch die erwarteten neuen Mitglieder. Den Jahresbericht für 1907/08 leitete ich mit dem Motto: ‚Die unablässige Arbeit besiegt alles‘ ein. Der Rückschlag war überwunden!“

Nach den weiteren Darlegungen steuerte nun der Verein mit vollen Segeln seinem Ziele zu. Das „Behördengeschäft“ zeitigte grosse Erfolge. Der Verfasser sagt hierüber: „Als ich an die Spitze des Vereins berufen wurde, war die Zahl der Vertrauensmänner sehr gering. Heute ist der Verein in 410 Behörden und Schulen durch 469 Herren vertreten. An der Schaffung und Ausdehnung einer solchen Vertretung ist unablässig gearbeitet worden. Bei einer Vertrauensmännerversammlung schlug ich neben der Schaffung eines eigenen Heimes die Errichtung einer Bäckerei vor, sobald der Verein 20000 Mitglieder hätte. Der Vorschlag fand grossen Beifall, und heute

nach 2 Jahren befindet sich das Heim im Bau und der Platz für die Bäckerei ist bereits gekauft. Ein einziger Monat brachte uns einmal 820 neue Mitglieder.“ So weit die Festschrift.

Nicht minder interessant sind die schon erwähnten Aeusserungen in dem Organ des Konsumvereins der Zeitschrift „Die Wirtschaftsgenossenschaft“. In Heft 23, auf Seite 3, wird über die Tätigkeit des Vorstandes, der sich aus Königlich Preussischen Staats- und aus Reichsbeamten zusammensetzt, folgendes gesagt: „Der Vorstand soll von der unbedingten Notwendigkeit durchdrungen sein, sein Arbeitsfeld täglich mit neuen Ideen zu befruchten und seine ganze Kraft (Fettdruck im Original. Red.) dem Geschäft widmen. Nur wenn dies so ist, dann befindet sich die Leitung in den richtigen Händen. Anderenfalls geht der Verein zurück und endet schliesslich in Auflösung.“

Der fünfgliedrige Vorstand konnte die 24 Betriebsstellen, trotzdem, wie er sagt, „die ganze Kraft“ des Einzelnen auf diese Tätigkeit gerichtet war, nicht übersehen. Aus diesem Grunde schuf man das Institut der Bevollmächtigten. Diese vertreten den Vorstand gegenüber den Filialleitern. Ueber die Aufgabe dieser Bevollmächtigten folgt dann eine grosse Aufstellung. Es werden 17 einzelne Aufgaben angeführt, von denen 13 täglich, eine monatlich, zwei vierteljährlich und eine jährlich auszuüben sind. Ueber die Zeitdauer dieser Arbeiten wird gesagt: „Um in unseren Filialen alles wirksam zu überwachen, muss sich jemand täglich mindestens 4 Stunden im Geschäft aufhalten.“ So weit die Darstellung des ersten Vertreters des Beamten-Wirtschaftsvereins.

Wie wir schon eingangs sagten, bieten diese offenen, wir möchten fast sagen, in ihrer allzu grossen Offenheit etwas naiv wirkenden Darlegungen, ein Bild von dem schädigenden Einfluss, den die Beamten-Konsumvereine auf unsere Beamten ausüben und von dem unerhörten Schaden, der dem gewerblichen Mittelstand hier zugefügt wird. Das formelle Recht, Konsumvereine zu gründen, steht den Beamten zu. Aber mit welchen Mitteln wurde hier gearbeitet, um ein bankrottes Unternehmen auf die Höhe zu bringen. Wenn wir den offiziellen Darlegungen des Vereins folgen, dann müssen wir sagen, solange der Verein mit eigenen Mitteln und für eigene Rechnung die Reklame trieb, blieb er das Gefäss mit tönernen Füßen und das totgeborene Kind. Als aber das „Behördengeschäft“ eingeführt wurde, als man „das Leben erheischende Geschäft über den toten Buchstaben stellte“, und „ohne Rücksicht auf die Zwirnsfäden der Bedenklichkeit“, „ohne Beachtung des § 40 des Statuts“ (der den Verkauf an Nichtmitglieder verbietet) „den unterschiedslosen Verkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder durchführte“, da konnte der Verein, wie es in der Festschrift heisst, erleichtert aufatmen.

Unter „werbend wirkendes Behördengeschäft“, dem alle diese Erfolge zu danken sind, ist die Einrichtung zu verstehen, dass in den 410 Behörden und Schulen Vertrauensmänner des Vereins sitzen, die dort die Waren des Vereins an Mitglieder und Nichtmitglieder verkaufen. Der „bekannte grosse Konkurrent“ ist jene Einrichtung, die sich die Beamten der meisten Behörden selbst geschaffen haben, indem auch hier ein Handel organisiert ist, so dass Waren gemeinsam bezogen und dann unter die Beamten verteilt werden. Es handelt sich danach bei dem „Behördengeschäft“ eigentlich um Filialen des Konsumvereins in den einzelnen Behörden. Es erscheint bedenklich, dass Beamte und Lehrer während der Dienststunden gleichzeitig als Verkäufer des Beamten-Wirtschaftsvereins auftreten. Früher wurde immer bestritten, dass solche Dinge vorgekommen seien. Nach dem Vorliegen der angezogenen Denkschrift wird man dies wohl nicht mehr leugnen können.

Der Verkauf an Nichtmitglieder ist gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt. Ebenso ist verboten und unter Strafe gestellt, wenn jemand Waren, die er aus einem Konsumverein auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmässig oder gewerbsmässig an Nichtmitglieder veräussert. Der, wie es heisst, unterschiedslose Verkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen war schon lange eingeführt, da liess man sich diese Gesetzesübertretungen noch pro forma von der General-